

# Betrauungsakt

der **Stadt Wassenberg** als Beihilfengeber im Sinne des EU-Vertrags auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380) (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss –

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen

für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen

für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb

bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006).

## Präambel

Die Stadt Wassenberg betraut die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Zum Zwecke der Förderung des kulturellen Lebens und der kulturellen Vielfalt in der Stadt Wassenberg im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere durch ein vielfältiges und für alle Altersgruppen interessantes Kulturangebot, das Ermöglichen von Kultur für alle gesellschaftlichen Schichten, die Schaffung außergewöhnlicher Kulturveranstaltungen an besonderen Standorten, die Belebung der Ortsteile durch kulturelle Veranstaltungen, die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an Kunst und Kultur, die Schaffung von Bildungsangeboten zur Stadtgeschichte Wassenbergs, Angebote und Aktivitäten in der und zur Natur rund um Wassenberg sowie die Förderung des Vereinslebens und des Ehrenamtes, ist die gGmbH gegründet worden. Auf den Gesellschaftsvertrag der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH wird verwiesen.

Durch das Regionalitätsprinzip ergibt sich für den folgenden Betrauungsakt, dass die **Stadt Wassenberg** die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes betraut. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Der Betrauungsakt zugunsten der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH beruht auf dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.

## § 1 Gemeinwohlaufgabe

1. Die Stadt ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch zur Erbringung von Dienstleistungen zur Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege sowie den damit verbundenen Aufgaben berechtigt.

Diese zur Daseinsvorsorge zählende und von einem öffentlichen Zweck im Sinne des § 109 Gemeindeordnung NRW getragene kommunale Aufgabe zielt darauf ab, das kulturelle Leben und die kulturelle Vielfalt in der Stadt Wassenberg zu fördern, Kinder und Jugendliche an Kunst und Kultur heranzuführen, Bildungsangebote zur Stadtgeschichte Wassenbergs zu schaffen, Angebote und Aktivitäten in der und zur Natur rund um Wassenberg zu ermöglichen sowie derartige Angebote für alle gesellschaftlichen Schichten zugänglich zu machen. Hiervon erfasst ist die Tätigkeit der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH im Gebiet von Wassenberg. Bei den genannten Aufgaben handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission.

2. Die Stadt bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die der Gesellschaft bereits durch § 2 "Zweck und Gegenstand der Körperschaft" des Gesellschaftsvertrags übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

## **§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen**

### **(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

1. Die Stadt Wassenberg betraut die „Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH“ zur Förderung des kulturellen Lebens und der kulturellen Vielfalt in der Stadt Wassenberg mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses, insbesondere mit folgenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:

Aufgaben im Bereich Kunst, Kultur und Heimatpflege.

Zu den besonderen Aufgaben der gGmbH zählen einzelne Maßnahmen, Aktionen und Projekte, die der Sicherung und Ausweitung des kulturellen Lebens in der Stadt Wassenberg dienen. Diese sind insbesondere

- die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in und für Wassenberg (u.a. Konzerte, Ausstellungen, Theatervorstellungen, Theater- und Konzertreisen, Heimatpflege, Brauchtumsveranstaltungen wie z.B. der Schlemmermarkt und sozialpolitische Veranstaltungen) sowie der dazugehörigen Öffentlichkeitsarbeit,
  - die Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen, vor allem dem Heimatverein Wassenberg,
  - den Aufbau und die Pflege des regionalen und überregionalen Netzwerks,
  - gesellschaftsfördernde Veranstaltungen und Aktivitäten,
  - die Organisation von (Stadt-)Führungen,
  - die Mitarbeit an kunst- und kulturrelevanten Projekten für und in Wassenberg,
  - die Durchführung und Begleitung von Ortsverschönerungsmaßnahmen sowie
  - Maßnahmen zur Belebung der Innenstadt.
2. Die gGmbH ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 Gemeindeordnung NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
  3. Die gGmbH ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar zu dienen und diesen zu fördern. Sie kann sich zu diesem Zweck auch an anderen Gesellschaften beteiligen. Der Betrauungsakt erstreckt sich auch auf bestehende und künftige Beteiligungen. Die gGmbH wird verpflichtet, die nachstehenden Anforderungen bei den bereits bestehenden sowie künftigen Beteiligungen zu beachten und einzuhalten.
  4. Sollte sich eine Änderung der Aufgaben der gGmbH ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.
  5. Gemäß Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AUEV), des DAWI-Freistellungsbeschlusses und der DAWI-Mitteilung sind die Dienstleistungen, mit denen die gGmbH betraut wird von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, d.h. die hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen sind mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die Voraussetzungen erfüllt werden.

### **§ 3 Dauer der Betreuung, fortlaufende Überprüfung (zu Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Freistellungsbeschlusses)**

Die Betreuung der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH nach § 2 ist befristet auf 10 Jahre und verlängert sich automatisch um jeweils weitere 10 Jahre, sofern die Stadt keine Änderungen der Betreuung beabsichtigt.

Die Stadt kann diese Betreuung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben.

Insbesondere wird die Stadt diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden, soweit die in § 2 dargestellte Aufgabe infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden kann oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

### **§ 4 Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (zu Art. 5 Abs. 1 bis 8 des Freistellungsbeschlusses)**

1. Soweit für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 erforderlich, gewährt die Stadt Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses.
2. Die Stadt kann an die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH Ausgleichsleistungen, d. h. alle vom Staat oder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile (z. B. zu marktüblichen Konditionen gewährte Darlehen oder solche Garantien (Bürgschaften), Forderungsverzichte, verbilligte Grundstücksüberlassungen, Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse, Verlustausgleich), deren Höhe aus dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres oder einem anderen Nachweis der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH ersichtlich und in dem Haushaltsplan der Stadt veranschlagt ist, leisten.
3. Die maximale Höhe der „Ausgleichsleistungen“ (Begünstigungen), die nach Art. 2 Abs. 1 a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums durchschnittlich nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr betragen darf, ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Stadt i. V. m. § 4 Abs. 5. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt im Rahmen seines Haushaltes über die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistungen (Begünstigungen).
4. Die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Stadt erfolgen allein zu dem Zweck die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2. Soweit Kosten auf gegebenenfalls andere Tätigkeitsbereiche entfallen sollten, bleiben diese unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 zu erbringen.
5. Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 zu einem nachgewiesenen höheren Ausgleichsbetrag bei der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH, so kann auch dieser ausgeglichen werden. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen

nachzuweisen. Die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Der Stadtrat wird dann im Rahmen der Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrags über den erhöhten Finanzbedarf entscheiden.

6. Die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
7. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH auf Ausgleichsleistungen der Stadt.

## **§ 5 Trennungsrechnung (zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)**

1. Die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH ist verpflichtet, im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Wirtschaftsplans eine Plan – und Ist-Rechnung zu erstellen, in der die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten nach § 2 sowie gegebenenfalls sonstiger Tätigkeiten jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sowie die Grundsätze der EU-Transparenzrichtlinie zu erfüllen.
2. Die der Trennungsrechnung zugrundeliegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei der Aufstellung des jeweiligen Wirtschaftsplanes eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung im Folgejahr änderbar. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.
3. Die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH wird die Trennungsrechnung nach § 5 Abs. 1 und 2 im Rahmen der Jahresabschlussprüfung entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 6 Abs. 3 testieren lassen und das Ergebnis der Stadt in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

## **§ 6 Kontrolle von Überkompensation (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

1. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen nach § 4 keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 entsteht oder für sonstige Tätigkeiten Vorteile gewährt werden, führt die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitige, durch die Stadt auf eine Überkompensation der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfende Nachweise entsprechend § 4 Abs. 1 bis 3, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 5. Der geprüfte Jahresabschluss der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH ist der Stadt zur Verfügung zu stellen.
2. Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von mehr als 10% des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs im Betrauungszeitraum, fordert die Stadt die Kunst, Kultur und

Heimatspflege Wassenberg gGmbH zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von maximal 10% des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

3. Die Stadt trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Kunst, Kultur und Heimatspflege Wassenberg gGmbH der Abschlussprüfer gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an die Kunst, Kultur und Heimatspflege Wassenberg gGmbH die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht der Stadt zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hiervon unberührt.

### **§ 7 Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen (zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von der Kunst, Kultur und Heimatspflege Wassenberg gGmbH während des Betrauungszeitraums und mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

### **§ 8 Anpassungsklausel, Wirtschaftsklausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht.

### **§ 9 Hinweis auf Grundlagenbeschluss**

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ den Betrauungsakt der Stadt beschlossen.
2. Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Bürgermeister in Kraft.

Wassenberg, den \_\_\_\_\_

Winkens  
Bürgermeister